

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
25

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht III



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

25

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht III

Drittes deutsch-sowjetisches Juristen-Symposium
veranstaltet vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht

und vom

Institut für Staat und Recht

Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Tiflis, 1. – 4. April 1985

Im Institut herausgegeben

von

Jan Peter Waehler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1990

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht III /

Drittes Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium. Veranst. vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht und vom Institut für Staat und Recht, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Tiflis, 1. – 4. April 1985. Im Inst. hrsg. von Jan Peter Waehler.

– Tübingen: Mohr 1990

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 25)

ISSN 0720-1141 978-3-16-158522-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-145681-5

NE: Waehler, Jan Peter [Hrsg.]; Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium <03, 1985, Tbilisi>; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht <Hamburg>; GT

© 1990 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck GmbH in Tübingen gedruckt und gebunden von Heinr. Koch KG in Tübingen.

VORWORT

Der Sammelband enthält die Referate des Dritten deutsch-sowjetischen Juristen-Symposiums, das in Tiflis stattgefunden und das Vertragsrecht als zentrales Thema hatte. Als Veranstalter der Tagung zeichneten das Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR sowie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht verantwortlich. Die Betreuung vor Ort lag bei der Juristischen Fakultät der Universität Tiflis in guten Händen. An dem Symposium beteiligten sich rund 80 Juristen aus Wissenschaft und Praxis, darunter 9 deutsche Gäste.

Die Beiträge im vorliegenden Sammelband wurden nach der Tagung regelmäßig überarbeitet und um Fußnoten ergänzt. Zusätzlich in den Band aufgenommen werden konnten sieben kürzere Beiträge sowjetischer Diskussionsteilnehmer, die nach Abschluß des Symposiums verfaßt und für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem ist ein Bericht über den wesentlichen Inhalt der Aussprachen beigefügt, den abredgemäß die sowjetische Seite geliefert hat.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Publikation erscheint der Band Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht IV. Die zunächst geplante Veröffentlichung der Referate beider Symposien in einem Doppelband erwies sich angesichts der Aufnahme umfangreicher Materialien als technisch nicht möglich.

Das sowjetische Recht befindet sich seit dem Amtsantritt von Gorbatschow (März 1985) in Bewegung. Betroffen sind bisher vor allem das Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Unternehmens- und Organisationsrecht. Die seit längerem angekündigte grundlegende Novellierung des sowjetischen Zivil- einschließlich des Vertragsrechts - detaillierte Vorschläge hierfür wurden

in den vergangenen Jahren wiederholt unterbreitet - steht bis heute jedoch aus. Die einschlägigen sowjetischen Beiträge in dem Sammelband entsprechen somit dem jetzigen Stand der Zivilgesetzgebung in der UdSSR.

Zu den wesentlichen Ergebnissen des Symposiums sind über den Austausch von Informationen über die Rechtsordnungen und die Vertragspraxis beider Länder hinaus insbesondere das Aufwerfen neuer Fragestellungen und konstruktive Anregungen für die Vertragsgestaltung im bilateralen Wirtschaftsverkehr zu rechnen. Zum Ertrag im weiteren Sinne zählt das vielgestaltige gesellschaftliche und touristische Rahmenprogramm, das den deutschen Gästen interessante Einblicke in die reiche Kultur und wechselvolle Geschichte Georgiens sowie die faszinierende Landschaft des Kaukasus vermittelte. Unvergesslich bleibt die gerühmte georgische Gastfreundschaft.

Das Symposium hätte ohne die Förderung durch die Akademie der Wissenschaften der UdSSR, durch die Universität in Tiflis sowie die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht stattfinden können. Dank für wertvolle Hilfe bei der redaktionellen Betreuung gebührt ferner meiner früheren Mitarbeiterin Dr. Monika Beckmann-de Mello Petey sowie für sorgfältiges Fertigen des Typoskripts Frau Renate Groß.

Hamburg, April 1990

J. P. WAEHLER

I N H A L T

VORWORT (<u>J.P. Waehler</u>)	V
I. WIRTSCHAFTSVERTRÄGE IM INNERSTAATLICHEN BEREICH	
<u>I.A. Tancuk</u> ^V , Neues bei der rechtlichen Gestaltung von Wirtschaftsverträgen in der UdSSR	3
<u>L.S. Džomardžidze</u> ^V , Die Rolle des Wirtschaftsvertrages in den Unionsrepubliken (nach Materialien der Georgischen SSR)	19
<u>P. Behrens</u> , Die Funktion des Vertrages bei der Regelung der Wirtschaftsbeziehungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland	35
<u>V.K. Mamutov</u> , Zur gesetzgeberischen Regelung der allgemeinen Bedingungen für Wirtschaftsverträge	47
<u>I.G. Pobirčenko</u> ^V , Rolle und Funktionen des Wirtschaftsvertrages in der sozialistischen Wirtschaft	51
II. WIRTSCHAFTSVERTRÄGE IN DEN BILATERALEN BEZIEHUNGEN	
<u>M.M. Boguslavskij</u> , Arten und Inhalt der Verträge in den Außenwirtschaftsbeziehungen zwischen der UdSSR und der BRD	57
<u>A. Klein-Beber</u> , Der Vertrag in den Außenwirtschaftsbeziehungen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland: Vertragstypen und Vertragsinhalt	69
<u>G.N. Zubov</u> , Rolle und Bedeutung der rechtlichen Instrumente im Handel zwischen der UdSSR und der BRD	89
<u>I.A. Šein</u> ^V , Arten von Außenhandelsverträgen	97

III. LIZENZVERTRÄGE

H. Stumpf, Lizenzverträge 101

M.L. Gorodisskij / W.W. Dragunov,
Lizenzverträge 125

IV. DIE AUSWIRKUNG VERÄNDERTER UMSTÄNDE AUF VERTRÄGE

P.S. Smirnov, Die Berücksichtigung
von veränderten Umständen in Verträgen 143

N. Horn, Die Berücksichtigung veränderter
Umstände bei Verträgen 159

V. DIE VERTRAGLICHE HAFTUNG UND IHRE GRENZEN

N.N. Voznesenskaja, Haftung und ihre
Grenzen 185

H. Stoll, Die Haftung und ihre Grenzen
bei Verträgen im Wirtschaftsverkehr
zwischen der UdSSR und der BRD 199

S M. Džorbenadze, Verschulden - eine
notwendige Voraussetzung für die Haftung
bei Wirtschaftsverträgen 229

R.F. Zacharova, Verschulden als haupt-
sächlicher Haftungsgrund 237

B.O. Koževnikov, Anmerkungen zum Vertrags-
und Haftungsrecht 239

VI. BERICHT ÜBER DIE DISKUSSION 243

I. WIRTSCHAFTSVERTRÄGE IM INNERSTAATLICHEN BEREICH

NEUES BEI DER RECHTLICHEN GESTALTUNG VON
WIRTSCHAFTSVERTRÄGEN IN DER UdSSR

Von

I.A. TANČUK, Moskau⁺

I. Einleitung - II. Verträge im Bereich der Wirtschafts-
verwaltung - 1. Verträge zwischen Sojuzglavnabsbyt und
einer Industrievereinigung - 2. Verträge innerhalb
eines Wirtschaftsorgans - 3. Verträge im Bereich des
Warenumsatzes - III. Vertrag und Plan

I. Einleitung

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Wirtschafts-
verträge in der sowjetischen Wirtschaft rapide zugenommen.
Dies hängt mit der Vervollkommnung des Wirtschafts-
mechanismus in der UdSSR zusammen, dessen Bestandteil
der Wirtschaftsvertrag ist. In den Beschlüssen der KPdSU
und des Ministerrates der UdSSR ist die Aufgabe gestellt
worden, die Rolle des Vertrages als rechtliche Form der
Wirtschaftsbeziehungen und als Instrument der Wirtschafts-
lenkung zu stärken. Die Erfüllung dieser Aufgabe findet
ihren Niederschlag in einer rechtlichen Regelung, in der
der Anwendungsbereich der Vertragsformen und -verfahren
in der Wirtschaft sowie die Funktionen der Wirtschafts-
verträge novelliert wurden.

⁺ Dr. jur., Akademischer Oberrat am Institut für Staat und
Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

II. Verträge im Bereich der Wirtschaftsverwaltung

Eine dieser Neuerungen ist die unentwegte Erweiterung des Anwendungsbereiches von Wirtschaftsverträgen auf verschiedenen Ebenen des Wirtschaftsmechanismus, darunter auch in anderen als unmittelbaren Waren-Geld-Beziehungen, für die - nach früherer Ansicht - die Vertragsform nicht geeignet war. Es handelt sich hierbei um Beziehungen in der Wirtschaftsverwaltung, die mit der organisatorischen und planerischen Tätigkeit ihrer Organe zusammenhängen, sowie um innerwirtschaftliche Beziehungen (im Rahmen eines Betriebes oder einer anderen Basiseinheit).

1. Verträge zwischen Sojuzglavsnabsbyt und einer Industrievereinigung

Für Beziehungen in der Wirtschaftsverwaltung ist die Anwendung der Vertragsform in der "Lieferordnung für Erzeugnisse zu Produktionszwecken"¹ und der "Ordnung über Konsumgüterlieferungen"² festgelegt worden, die durch Beschluß des Ministerrates der UdSSR vom 10.2.1981 bestätigt worden sind. Nach diesen Ordnungen können Organe der Industrieverwaltung und Organe, die die Versorgung, den Absatz und den Handel verwalten, miteinander Verträge schließen.

Inhalt derartiger Verträge sind im Unterschied zu Lieferverträgen Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien, die mit der planmäßigen Organisation der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, nicht aber unmittelbar mit der Übergabe von Erzeugnissen an den Käufer durch den Lieferanten zusammenhängen.

¹ Положе^vние о поставк^ах продукции производственно-технического назначения: СП СССР 1981 Nr. 9-10 Pos. 62.

² Положе^vние о поставк^ах товаров народного потребления: СП СССР 1981 Nr. 9-10 Pos. 62.

Die zentralen Verwaltungsorgane, die sich mit der Versorgung und dem Absatz von bestimmten Erzeugnissen beschäftigen (im folgenden: Sojuzglavsnabsbyt), schließen mit den Industrievereinigungen (Hersteller dieser Erzeugnisse) langfristige Verträge über 5 Jahre, auf deren Grundlage die Belieferung der Volkswirtschaft mit entsprechenden Erzeugnissen gesichert wird. Die wichtigste Vertragspflicht einer Industrievereinigung besteht in folgendem: Sie gewährleistet, daß die ihr untergeordneten Betriebe die Erzeugnisse gemäß den mit Sojuzglavsnabsbyt abgestimmten Produktionsplänen herstellen und an Sojuzglavsnabsbyt liefern; dieser übernimmt die Verpflichtung, die hergestellten Erzeugnisse abzusetzen.

Im Vertrag werden Verfahren und Termine für die Abstimmung der Produktionspläne festgelegt. Sojuzglavsnabsbyt übermittelt der Industrievereinigung Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Erzeugnissen sowie Jahresbestellungen von für die Volkswirtschaft erforderlichen Erzeugnissen. Unter Berücksichtigung dieser Angaben erstellt die Industrievereinigung Entwürfe der Fünf- und Einjahrespläne und legt sie dem Sojuzglavsnabsbyt vor. Innerhalb eines Monats stimmen die Vertragsparteien die Produktionspläne ab. Die Industrievereinigung ist verpflichtet, Aufträge zur Herstellung von Erzeugnissen in dem mit dem Sojuzglavsnabsbyt abgestimmten Umfang und Sortiment in die Produktionspläne der ihr untergeordneten Betriebe aufzunehmen.

Die Parteien haften einander für die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Für eine verzögerte Übergabe von Angaben über den voraussichtlichen Bedarf und der Jahresbestellung zahlt der Sojuzglavsnabsbyt Strafe an die Industrievereinigung; diese zahlt ihrerseits wiederum Strafe an Sojuzglavsnabsbyt für eine verzögerte Übergabe von Entwürfen und bestätigten Produktionsplänen. Für die Weigerung, den Produktionsplan abzustimmen, zahlt der Verantwortliche der anderen Partei eine Strafe in Höhe von 50 Rubel pro Tag, jedoch nicht mehr als 500 Rubel insgesamt.

Für die Überschreitung der Fristen, die für die Weiterleitung der Planaufgaben an die Herstellerbetriebe festgelegt sind, oder für die unvollständige Übernahme der im abgestimmten Plan vorgesehenen Erzeugnisse in die Produktionspläne der Betriebe zahlt die Industrievereinigung dem Sojuzglavsnabsbyt eine Strafe von 500 Rubel für jeden Verletzungsfall. Wenn die einer Industrievereinigung untergeordneten Betriebe ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, muß sie Maßnahmen treffen, die den Rückstand bei der Lieferung zum nächsten Liefertermin beseitigen. Für die Verletzung dieser Pflicht ist an Sojuzglavsnabsbyt eine Strafe von 500 Rubeln für jede Position (Warenart), deren Lieferung nicht sichergestellt war, zu zahlen.

Die Industrievereinigung kann die Bezahlung der gemäß dem abgestimmten Produktionsplan serienmäßig hergestellten Erzeugnisse fordern, auch wenn zum Zeitpunkt ihrer Lieferung der Sojuzglavsnabsbyt noch keine Absatzplanung vorgenommen hat oder die vom Sojuzglavsnabsbyt genannten Abnehmer auf die Erzeugnisse verzichtet haben. Der Sojuzglavsnabsbyt ist verpflichtet, diese Erzeugnisse zu bezahlen, wenn er innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Forderung die Verwertung der Erzeugnisse nicht gewährleistet hat.

Streitfragen beim Abschluß eines Vertrages werden zunächst von der Leitung des jeweiligen Ministeriums, dem die Industrievereinigung untersteht, und des Staatlichen Komitees der UdSSR für Versorgung (GOSSNAB), dem die Sojuzglavsnabsbyts untergeordnet sind, erörtert. Wenn dort keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheidet die Staatliche Arbitrage der UdSSR.

Wie aus dem Dargelegten ersichtlich ist, wird in Form von Verträgen die Leitungstätigkeit der Organe koordiniert, die für die planmäßige Organisation der Produktion, der Lieferung und des Absatzes von Erzeugnissen zuständig sind. Im Vertrag werden Verfahren und Fristen für die Ausübung organisatorischer und planerischer Tätigkeiten (Funktionen der Wirtschaftsverwaltung) sowie die Haftung für die

mangelhafte Ausübung dieser Tätigkeiten festgelegt. Die Eigenart derartiger Verträge im Vergleich zu traditionellen Wirtschaftsverträgen, wie sie im Bereich des Warenumsatzes geschlossen werden, führt zu unterschiedlichen theoretischen Einschätzungen ihrer rechtlichen Natur. In der sowjetischen Literatur werden solche Verträge als zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche, komplexe (die verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Elemente vereinigen) oder schließlich als wirtschaftsrechtliche Verträge angesehen. Es wurden auch verschiedene Termini (Organisations-, Koordinierungsverträge u.a.m.) vorgeschlagen, um die erwähnten Verträge von gewöhnlichen Wirtschaftsverträgen abgrenzen zu können. In der sowjetischen wirtschaftsrechtlichen Theorie wurden sie als Wirtschaftsverwaltungsverträge bezeichnet. Dieser Begriff legt ihre grundsätzliche Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsverträgen fest sowie ihre Artspezifität, die durch ihren Anwendungsbereich, den Bereich der Wirtschaftsverwaltung (Planung, Organisation der Wirtschaftsbeziehungen u.a.m.), bedingt ist.

Im Schrifttum wurde auch die Zweckmäßigkeit solcher Wirtschaftsverwaltungsverträge diskutiert, denn die Verwaltungsorgane sollen die ihnen übertragenen Funktionen aufgrund der Planvorschriften und gesetzlich festgelegten Kompetenz ausüben, unabhängig davon, ob sie einen solchen Vertrag geschlossen haben oder nicht. Eine positive Antwort ergibt sich aufgrund von zwei Erwägungen: Erstens ermöglicht der Vertrag, Rechte und Pflichten im Rahmen des jeweiligen Kompetenzbereichs zu konkretisieren, zu präzisieren und zu ergänzen sowie die gemeinsame Tätigkeit der Verwaltungssubjekte zu koordinieren. Zweitens erscheint die Tätigkeit, zu der das Wirtschaftsorgan gegenüber dem Staat verpflichtet ist, gleichzeitig auch als eine Pflicht gegenüber einem anderen Wirtschaftsorgan, wobei das ihnen gesetzte Ziel im Zusammenwirken erreicht werden muß. Dies ist grundsätzlich die Rolle des Vertrages in einer vom Staat planmäßig organisierten Wirtschaft. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung wird der

Vertrag zu jenem Glied im Mechanismus der juristischen Gestaltung, durch das die Zuständigkeiten in konkreten schuldrechtlichen Beziehungen verwirklicht werden. Da Rechte und Pflichten, die in den Kompetenzbereich gehören, bei einer solchen Konstruktion gleichzeitig Rechte und Pflichten der einen Partei des Rechtsverhältnisses gegenüber der anderen darstellen, wird ein zusätzlicher schuldrechtlicher Mechanismus eingeführt, der die Wahrnehmung dieser Rechte und die Erfüllung der Pflichten gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Erwägungen wurde im ökonomischen und juristischen Schrifttum vorgeschlagen, die Vertragsformen und -verfahren zur Regelung der Beziehungen in der Wirtschaftsverwaltung, darunter auch unter den nachgeordneten Subjekten in größerem Maße anzuwenden.

2. Verträge innerhalb eines Wirtschaftsorgans

Die Vertragsformen und -verfahren finden auch in innerwirtschaftlichen Beziehungen, d.h. zwischen Untergliederungen ein und desselben Wirtschaftsorgans Anwendung. Dabei wird das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung als allgemeine Methode der sozialistischen Wirtschaft verstärkt angewandt. Die Verträge in diesen Beziehungen werden im Wirtschaftsrecht "innerwirtschaftliche Verträge" genannt. Ihre rechtliche Regelung erfolgt weitgehend durch Normativakte des Wirtschaftsorgans, in dessen Rahmen die innerwirtschaftlichen Verträge geschlossen werden.

Innerwirtschaftliche Verträge finden nicht nur in den Beziehungen zwischen gleichgeordneten Gliedern Anwendung, sondern auch in den vertikalen Über- und Unterordnungsverhältnissen. Letztere sind besonders interessant, weil die Vertragsform in den sonstigen vertikal gestalteten Wirtschaftsbeziehungen bislang in der Praxis nicht angewandt wird.

Die innerwirtschaftlichen Verträge zwischen Organen, die in einem Über- und Unterordnungsverhältnis stehen, sind in rechtlicher Hinsicht besonders eingehend für das Bau- und das Straßentransportwesen geregelt worden. Als vertragschließende Parteien treten hierbei der Betrieb (Transport-Betrieb, Baubetrieb u.a.m.) und eine ihm angehörende Brigade (die niedrigste Gliederung des Betriebes), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, auf. Im Vertrag festgelegt werden die Planaufgaben für die Brigade und die Bedingungen für deren Erfüllung, Rechte und Pflichten der Parteien, die mit der Erfüllung der Planaufgaben verbunden sind, sowie Leistungsanreize für die Parteien und ihre Haftung.

Den Brigaden als einer Form der Arbeitsorganisation wird eine große Bedeutung beigemessen, da sie neben anderen Maßnahmen der Vervollkommnung des Wirtschaftsmechanismus dienen. Die "Musterverordnung über die Produktionsbrigade"³, die 1984 bestätigt wurde, sieht grundsätzlich den Abschluß eines Vertrages zwischen der Betriebsleitung und einer Brigade, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, vor, in dem die Verpflichtungen der Parteien sowie Formen und Ausmaß der Leistungsanreize für die Brigade festgelegt werden sollen.

3. Verträge im Bereich des Warenumsatzes

Die Wirtschaftsverträge, die im traditionellen Bereich des Warenumsatzes geschlossen werden, stellen die juristische Form der unmittelbaren Wirtschaftstätigkeit des Betriebes (Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, Ausführung verschiedener Arbeiten und Dienstleistungen) dar. Da diese Tätigkeit planmäßig organisiert wird, reicht der Vertrag auch in diesem Bereich über den Rahmen des reinen

³ Tipovoe položen^ve o proizvodstvennoj brigade:
Bjulleten normativnych aktov ministerstv i vedomstv SSSR
1984 Nr. 11 S. 4-15.

Ware-Geld-Austausches hinaus und gewinnt neue Funktionen. Er regelt nicht nur die entgeltliche Übergabe der Arbeitsergebnisse an den Vertragspartner, sondern er enthält auch abgestimmte Lösungen der organisatorischen und Planungsfragen und wird so zu einem Werkzeug der Planung im weiteren Sinne bzw. zu einem Werkzeug der Wirtschaftslenkung.

III. Vertrag und Plan

Über die Nutzung von Wirtschaftsverträgen bei der Planung wurde bereits auf dem Symposium 1979 gesprochen⁴. Bisher hat die rechtliche Regelung, wenn sie auch das Verhältnis zwischen Plan und Vertrag im wesentlichen nicht verändert, die Möglichkeiten der Vertragspartner etwas erweitert, in gegenseitigem Einvernehmen Fragen zu lösen, die mit der Gestaltung ihrer Wirtschaftspläne zusammenhängen. Diese Erweiterung ist auf die allmähliche Reduzierung der Kennziffern zurückzuführen, die für einen Betrieb zentral festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Betriebe, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Experiments zur Erweiterung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit arbeiten, das im Einklang mit dem Beschluß des ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 14.7.1984 "Über zusätzliche Maßnahmen zur Erweiterung der Rechte der Produktionsvereinigungen (Betriebe) in der Industrie und zur Stärkung ihrer Verantwortung für

⁴ Abova, Plan i dogovor v sovjetskoj socialističeskoj ekonomike /Plan und Vertrag in der sowjetischen sozialistischen Wirtschaft/, in: SSSR-FRG, Pravovye aspekty vnutrennij i dvustoronnich chozjajstvennych otnošenij /ÜdSSR - BRD, Rechtliche Aspekte der internen und bilateralen Wirtschaftsbeziehungen/ (Moskau 1980) 33-44 (37-40); deutsche Fassung in: Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht I, Rechtliche Aspekte der internen und bilateralen Wirtschaftsbeziehungen: Sowjetunion und Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Waehler (1981) 37-54.